



1. Person

2. Person

Vertragsnummer

Frau Herr  
Titel Anrede

Frau Herr  
Titel Anrede

Vorname

Vorname

Nachname

Nachname

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)\*

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)\*

Beruf\*

Beruf\*

Beschäftigungsverhältnis\*  
(Angestellt, Selbstständig, Beamter, etc.)

Beschäftigungsverhältnis\*  
(Angestellt, Selbstständig, Beamter, etc.)

Adresse & Kontakt

Straße, Nr.

PLZ

Ort

Telefon / Mobil

E-Mail

\*freiwillige Angabe

**Auftrag zum Erwerb von physischem Feingold in Form von Barren / Feinheit: 999,9/1000**

Ich beauftrage die OPHIRA Handelshaus GmbH, Untere Austraße 56 b, D-74740 Adelsheim, für den nachfolgenden Kaufbetrag Goldbarren zum jeweils aktuellen 1 g Preis für mich zu erwerben und entsprechend dem Auftrag für mich zu verwahren

Die Laufzeit beträgt 84 Monate bzw. 104 Monate. Zu der Abwicklung siehe die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Rückseite.

Monatliche Rate ab 20 €

€

monatl. Rate x 84=

€

plus Startzahlung\*\*  
10-fache monatl. Rate

€

plus Managementvergütung\*\*  
10-fache monatl. Rate

€

Kaufsumme

€

Vertrags Beginn

Tag (01./15.) Monat Jahr

Die Startzahlung\*\* und Managementvergütung\*\* wird sofort bezahlt

ja nein

\*\*siehe AGB auf der Rückseite

Die Kaufrate wird auf dem Verrechnungskonto angespart. Sobald das Guthaben für den Erwerb der gewählten Stückelung ausreicht, wird die Ware erworben und eingelagert. Zu der Abwicklung siehe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Rückseite dieses Antrages.

Legitimationsprüfung durch den Edelmetallberater

Die Identifizierung des Bestellers ist anhand folgender Ausweispapiere vorgenommen worden:

Personalausweis\*

Reisepass\*

Ausweis-/Pass-Nr.

Ausgestellt von

gültig bis

\*bitte Kopie beifügen

Ausweis-/Pass-Nr.

Ausgestellt von

gültig bis

Ich bestätige, die Identität des/der Antragsteller/s in seiner/ihrer Anwesenheit anhand des oben genannten gültigen Ausweispapiers festgestellt zu haben. Weiterhin bestätige ich, dem/den Antragsteller/n ein Exemplar des Antragsformulars zusammen mit den Vertragsbedingungen ausgehändigt zu haben.

Ich erkläre, dass der Kaufbetrag nicht aus einer illegalen Quelle stammt und dass ich nicht auf Veranlassung Dritter, oder als Treuhänder handele, sondern selbst wirtschaftlich Berechtigter bin. Ebenso erkläre ich, dass ich die allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Edelmetallkauf-, Lager- und Liefervereinbarung erhalten, gelesen und verstanden habe sowie dem Inhalt zustimme.

Name

Ort, Datum /Unterschrift Besteller

EB-Nummer

Ort, Datum /Unterschrift Besteller

Ort, Datum, Unterschrift Edelmetallberater

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

OPHIRA Handelshaus GmbH - Untere Austraße 56 b, D-74740 Adelsheim - Sitz: Mannheim, Amtsgericht: Mannheim - HRB 720688  
Telefon: +49 (0)6291 6254337 - E-Mail: kontakt@ophira-gold.de - Website: www.ophira-gold.de / www.ophiragold.de

Vervielfältigung und Weiterverarbeitung dieser AGB bedarf der schriftlichen Zustimmung

## ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

AGB „Gold Strategie Plus R“

### 1. Allgemeines

Die OPHIRA Handelshaus GmbH, nachfolgend OPHIRA genannt, handelt mit Edelmetallen. Diese werden zum Kauf angeboten und auf Wunsch für den Kunden gelagert. Die rechtlichen Grundlagen bilden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der Kaufvertrag sowie der Lager-/Liefervertrag. Die OPHIRA ist weder ein Vermögensverwalter noch Finanzdienstleister. Sie führt für die Kunden kein Depot.

### 2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Inhalt der Kaufverträge ist der Erwerb von Gold. Mit der Goldkaufvereinbarung bestellt der Kunde bei der OPHIRA Gold im Rahmen eines bzw. mehrerer Kaufverträge. Der Kaufvertrag kommt mit Gutschrift der Startzahlung und Annahme des Antrages durch die OPHIRA zustande. Mit der Annahme erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung. Der Vertrag beginnt erst nach vollständiger Gutschrift der Startzahlung. Bestellungen betreffend Gold Strategie Plus R sind ab einer monatlichen Ratenzahlung von 20 € möglich. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 84 Monate. Erfolgt die Startzahlung und die Zahlung der Managementgebühr nicht durch Sonderzahlung, werden die vom Kunden erbrachten Raten bis zur vollständigen Tilgung dieser Summe auf diese verrechnet. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich hierdurch um 20 Monate auf insgesamt 104 Monate. Mit Abschluss des Edelmetallkauf-, Lager- und Liefervertrages verpflichtet sich der Kunde, monatlich den vereinbarten Betrag auf das angegebene Konto per Dauerauftrag zu überweisen. Der Kunde verzichtet bei monatlichem Ratenkauf auf eine monatliche Abrechnung und auf eine Erklärung der Erfüllung des Kaufauftrages. Der Kunde wird Eigentümer des Edelmetalls. Mit Abschluss des Edelmetallkaufauftrages und Lager- und Liefervertrages beauftragt der Kunde die OPHIRA mit den von ihm geleisteten Kaufraten, nach Abzug der Kosten und Gebühren Goldbarren zu erwerben und zu lagern. Mit dem Kaufauftrag bestellt der Kunde Barrengold. Inhalt dieses Kaufauftrages ist der Erwerb und die Verwahrung von nach LBMA zertifizierten Goldbarren in physischer Form in 1 Gramm Stückelungen. Es wird ausschließlich Feingold 999,9/1000 (24 Karat) in Barren verschiedener Gewichte von nationalen und internationalen LBMA zertifizierten Prägestalten erworben und eingelagert.

Mit der Lager- und/oder Liefervereinbarung vereinbart der Kunde mit OPHIRA die physische Verwahrung und/oder die Lieferung des Goldes. Das angekaufte Gold wird bei vereinbarter Lagerung von OPHIRA in Sammelverwahrung gelagert. In der Sammelverwahrung wird der Edelmetallbestand jedes einzelnen Kunden in separaten Behältern aufbewahrt und ist dem Kunden konkret unter Angaben des Namens und der Kundennummer zugeordnet. Eine Vermischung mit Edelmetallen anderer Kunden erfolgt nicht. Der Lager-/Liefervertrag kommt mit Annahme des Antrages durch OPHIRA zustande. Der Kunde verzichtet auf die Bestätigung der Annahme durch OPHIRA und deren Zugang. Der Kunde erhält eine Abrechnung über die Lager- bzw. Lieferkosten. Nach fristgerechter Kündigung des Lagervertrages sowie Ablauf der Kündigungsfrist kann der Kunde sich seinen Edelmetallbestand/ Goldbestand ausliefern lassen.

### 3. Kauf der Edelmetalle

Beim Ratenkauf werden die Edelmetalle jeweils am 01. und 15. des Monats gekauft bzw. verkauft. Die im OPHIRA Online Edelmetall Shop ausgewiesenen Kaufpreise verstehen sich als Bruttopreise, soweit nicht anders ausgewiesen. Bei der vorliegenden Ratenkaufvariante „Gold Strategie Plus R“ werden die Edelmetalle jeweils am 01. und 15. des Monats gekauft bzw. verkauft. Der Kaufpreis entspricht den jeweils am 01. oder 15. gültigen Edelmetallpreisen für Goldbarren, ausgewiesen auf www.ophira-gold.de der OPHIRA Handelshaus GmbH am Kauftag. Dabei gilt der Kaufpreis für die im Kaufantrag festgelegte Stückelung als vereinbart. Der Kunde entscheidet im Antrag, ob sein Vertrag am 1. oder 15. beginnen soll. Ist der Zahlungseingang zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf dem Konto der OPHIRA erfolgt, so erfolgt der Erwerb der Edelmetalle zum nächsten auf den Zahlungseingang folgenden 01. oder 15. des Monats. Fällt der 01. oder 15. des Monats auf einen Samstag, Sonntag oder ist der genannte Tag ein bundesweiter oder ein regionaler Feiertag, so verschiebt sich die Abwicklung auf den nächsten Werktag. Die OPHIRA wird für alle bis zum 12. und für alle bis zum 27. des Monats eingehenden Zahlungen den jeweiligen Kauf zum nachfolgenden 01. bzw. 15. des Monats für alle Kunden abwickeln.

Der Kunde erhält einen Onlinezugang und kann somit alle Käufe und Verkäufe nachvollziehen. Die Zugangsdaten werden per E-Mail übermittelt. Wünscht der Kunde die Zusendung der Zugangsdaten per Post, fallen dafür zusätzliche Kosten in Höhe von 4,00 Euro an. Diese werden dem Edelmetallkonto entnommen. Wünscht der Kunde die Zusendung seines Auszuges per Post, fallen dafür Gebühren in Höhe von 5,00 Euro an. Dieser Betrag wird ebenfalls de m Edelmetallkonto entnommen.

### 4. Kosten

Dem Kunden wird zudem eine Handling-Fee für den kontinuierlichen Ankauf der Edelmetalle berechnet. Diese beträgt:

1,00 € monatlich bei monatlichen Ratenkäufen bis	49 €
1,50 € monatlich bei monatlichen Ratenkäufen bis	99 €
2,00 € monatlich bei monatlichen Ratenkäufen bis	199 €
2,50 € monatlich bei monatlichen Ratenkäufen bis	299 €
3,00 € monatlich bei monatlichen Ratenkäufen bis	399 €
4,00 € monatlich bei monatlichen Ratenkäufen bis	499 €
5,00 € monatlich bei monatlichen Ratenkäufen ab	500 €

und wird monatlich im Voraus von den jeweils eingezahlten Raten vor der Ausführung des Edelmetallkaufs abgebogen bzw. dem Verrechnungskonto entnommen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist enthalten. Der Kunde stimmt zu, dass die OPHIRA berechtigt ist, das Verrechnungskonto mit den entstandenen Abschlusskosten und Gebühren zu belasten.

Bei einer physischen Auslieferung fallen abhängig vom Liefervolumen (Gewicht und Wert) Liefergebühren an. Die Höhe der aktuell geltenden Liefergebühren kann der Kunde unter www.ophira-gold.de einsehen.

Der Kunde ist ferner zur Zahlung einer Managementvergütung in Höhe von 10 Monatsraten verpflichtet. Diese Gebühr ist sofort mit Abschluss des Vertrages fällig. Bei der Managementvergütung handelt es sich um eine Vermittlungsgebühr.

Beim Ratenkauf kann, nach Rücksprache und Genehmigung von OPHIRA ab einer vereinbarten monatlichen Kaufrate von 25,00 € die Vermittlungsgebühr auch in Raten erbracht werden. Erfolgt die Zahlung der Vermittlungsgebühr in Raten, werden die vom Kunden erbrachten Raten bis zur vollständig erfolgten Zahlung der Vermittlungsgebühr auf diese verrechnet. Dies bedeutet, dass die monatlichen Raten zunächst dafür verwendet werden, die vom Kunden zu zahlende Vermittlungsgebühr zu begleichen. Sonderzahlungen oder Anzahlungen des Kunden werden auf die Vermittlungsgebühr in voller Höhe angerechnet. Ist die vereinbarte Vermittlungsgebühr vollständig beglichen, werden die Einzahlungen des Kunden in vollem Umfang dafür verwendet, die gewünschten Edelmetalle anzukaufen.

Hat der Kunde durch regelmäßige und Termingerechte laufende Zahlungen insgesamt 104 vereinbarte Monatsraten (84 Monatsraten zzgl. Startzahlung und Managementgebühr) fristgerecht und vollständig gezahlt, so wird dem Kunden die Managementgebühr in voller Höhe erstattet. Dabei werden die Startzahlungen (10 Monatsraten) und die Management-Gebühr (10 Monatsraten) mitingerechnet, sofern diese vollständig erbracht sind. Die Rückvergütung erfolgt in 1g Stückelungen in das Verrechnungskonto des Kunden. Entscheidend für die Anzahl ist der aktuelle Tageskurs an dem Tag, an dem die Buchung erfolgt.

### 5. Laufzeit / Kündigung / Auszahlung / Auslieferung

Die vertraglich vereinbarte Laufzeit des Ratenkaufvertrages beträgt 84 Monate. Sofern die Startzahlung und Managementvergütung in 20 Raten erbracht wird, beträgt die vereinbarte Laufzeit 104 Monate. Die Mindestlaufzeit des Lagervertrages entspricht der Mindestlaufzeit des Ratenkaufvertrages, d. h. 84 Monate bzw. 104 Monate. Eine vorzeitige Kündigung ist unabhängig jederzeit vorzeitig möglich. Die Kündigung des Lagervertrages und des Ratenkaufvertrages sind jeweils unabhängig voneinander möglich.

Nach Kündigung hat der Kunde die Möglichkeit seinen Goldbestand der OPHIRA zum dann gültigen, tagesaktuellen OPHIRA Ankaufspreis anzubieten oder sich seinen Goldbestand physisch ausliefern zu lassen.

Die Auslieferung von Gold erfolgt in den größtmöglichen Stückelungen. Das heißt, kleine Stückelungen werden in größere Stückelungen getauscht. Z. B. 100 Goldbarren zu 1 g werden in einen Barren mit 100 g getauscht. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden kann auch darauf verzichtet werden. In diesem Fall werden die Stückelungen wie gelagert ausgeliefert. Dieser schriftliche Wunsch muss zusammen mit dem Auslieferungsantrag erklärt werden. Eine Änderung ist anschließend nicht mehr möglich.

Die physische Auslieferung erfolgt auf Kosten des Kunden. Die Höhe der Liefer- und Transportkosten können zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch nicht festgelegt werden. Die Bereitstellung der Ware benötigt mindestens 14 Arbeitstage. Eine Pflicht von OPHIRA zum Rückkauf des Goldes besteht nicht.

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen der Ophira unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

Nach Kündigung hat der Kunde als Eigentümer der Edelmetalle ferner die Möglichkeit, seinen Goldbestand einem beliebigen Dritten oder auch der OPHIRA zum Kauf anzubieten. Eine Richtgröße für einen möglichen Ankauf durch OPHIRA bilden die auf der Website von OPHIRA ausgewiesenen tagesaktuellen OPHIRA Ankaufspreise. Eine Pflicht von OPHIRA zur Annahme eines solchen Rückkaufangebots durch den Kunden besteht ausdrücklich nicht.

Kommt zwischen dem Kunden und OPHIRA eine Einigung über den Kauf der Edelmetalle durch OPHIRA zustande, erfolgt durch OPHIRA eine Auszahlung innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Abwicklung auf ein vom Kunden zu benennendes Bankkonto in Deutschland.

### 6. Antragstellung über Edelmetallberater (EM)

Erfolgt der Abschluss über einen Edelmetallberater (EM), so arbeitet der EM-Berater in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Er erbringt eine eigene Leistung für den Kunden. Der EM-Berater ist nicht bevollmächtigt, Bargeld anzunehmen, Zusagen zu machen, die von dieser Vereinbarung und AGB abweichen. Der EM-Berater darf insbesondere keine Leistungen der OPHIRA in Aussicht stellen oder diese für die OPHIRA bestätigen.

### 7. Steuerlicher Hinweis

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die OPHIRA nicht für die durch den Ankauf oder Verkauf von Edelmetallen entstehenden Steuern für den Kunden haftet. Dem Kunden wird empfohlen, hierzu seinen steuerlichen Berater zu konsultieren.

### 8. Haftung

Wenn OPHIRA einen Schaden zu vertreten hat, der dem Kunden durch eigenes Verschulden von OPHIRA oder durch Verschulden des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von OPHIRA entstanden ist, beschränkt sich die Haftung von OPHIRA auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung von OPHIRA für Schäden aufgrund der Verletzungen von Leib, Leben oder Gesundheit wird dadurch nicht beschränkt. Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet OPHIRA auch für einfache Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflich-

ten, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann und vertrauen darf oder solche Verpflichtung, die OPHIRA dem Kunden gemäß dem Inhalt des Kaufvertrags, Lagergeschäfts gewähren muss. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den Schadensumfang beschränkt, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war. Soweit die Haftung von OPHIRA beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von OPHIRA. Eine Beweislastumkehr ist mit dieser Haftungsregelung nicht verbunden.

### 9. Risikohinweis

Edelmetalle unterliegen Preisschwankungen. Der Handel mit Gold ist daher grundsätzlich mit Risiken verbunden. Es gibt keine Gewähr für einen künftigen und konstanten Wertzuwachs. Bei Edelmetallen sind auch Wertverluste möglich. Für dieses Risiko in eintretende Schäden haftet OPHIRA nicht.

### 10. Adressenänderungen

Der Kunde verpflichtet sich, OPHIRA eine Adressänderung oder sonstige Änderungen der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. Die Korrespondenz durch OPHIRA erfolgt immer an die letzte vom Kunden mitgeteilte Adresse.

### 11. Schriftform

Es gibt keine mündlichen Nebenabreden. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile sind nur wirksam, wenn diese schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

### 12. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag der des Vertragsabschlusses. Um von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, müssen Sie die OPHIRA GmbH, Untere-Austraße 56b, D-74740 Adelsheim, Telefon: 06291 6254337, Fax: 09721 5415905, kontakt@ophira.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben.

### 13. Todesfall des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber OPHIRA auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird OPHIRA eine Ausfertigung oder einer beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst zugehöriger Eröffnungs Niederschrift vorgelegt, darf OPHIRA denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn OPHIRA bekannt ist, dass der dort genannte z.B. aufgrund einer Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn OPHIRA dies in Folge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

### 14. Datenschutz

Die Vertragspartner werden die einschlägigen Bestimmungen nach dem Datenschutzgesetz beachten. Die Datenschutzhinweise (Art. 13 DSGVO) der OPHIRA erhält der Kunde im Dokument „Hinweise zum Datenschutz“.

### 15. Salvatorische Klausel | Rechtswahl

Die Vertragssprache ist deutsch. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Mosbach/Baden.

Sollte eine der Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmungen durch solche rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommen. Gleiches gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält, die ergänzt werden muss.

(Stand: Juli 2019)